

Deutsche Renten Versicherung

HERAUSGEGEBEN VOM VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER SEIT 1929

Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung vom 13. August 2004

(Beschluss des Haushaltsausschusses vom 5. November 2003; A-Drs. 1005)

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat der Bundesregierung im November 2003 Fragen zum Stand und zur langfristigen Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gestellt. Gleichzeitig war die Bundesregierung aufgefordert worden, die zu erwartende Entwicklung der Leistungen darzustellen. Diese Fragen und die Antworten der Bundesregierung sind nachfolgend abgedruckt.

Die Antworten zeigen, dass sich das Volumen der Ausgaben für nicht beitragsgedeckte Leistungen in der Abgrenzung des VDR aus dem Jahr 1995 einerseits und der Bundesmittel andererseits aktuell in etwa die Waage halten. Auf lange Sicht werden die Bundesmittel relativ stärker steigen. Wenn man allerdings die seit 1995 eingetretenen rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigt, bietet sich eine erweiterte Definition nicht beitragsgedeckter Leistungen an. Derart aktualisiert entsprechen sie auch langfristig der Höhe der Bundesmittel.

Der Bericht weist aber darauf hin, dass ein direkter Vergleich der nicht beitragsgedeckten Leistungen mit den Bundeszuschüssen nicht zulässig ist, da die Zuschüsse auch eine allgemeine Sicherungsfunktion haben.

Frage 1:

Wie hoch werden die nicht beitragsgedeckten (so genannten versicherungsfremde) Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und ihr Anteil bezogen auf das Rentenvolumen insgesamt jeweils für die Jahre 2003 bis 2007 eingeschätzt? Basis sollte die Analyse des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) für das Jahr 1995 sein. Damals hatte der VDR das Gesamtvolumen der so genannten versicherungsfremden Leistungen auf 52,3 Mrd. € beziffert. Dieses Volu-

men könnte heutzutage niedriger liegen, weil die Kriegsfolgelasten, die abschlagsfreien vorzeitigen Renteneintritte, die rentenrechtliche Bedeutung verschiedener Anrechnungszeiten und die einigungsbedingten Leistungen nach dem SGB VI und nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz deutlich zurückgegangen sein dürften. Der VDR hatte damals in seiner Auswertung den West-Ost-Transfer für 1995 auf 8,1 Mrd. € beziffert, aber ihn nicht in seinen Berechnungen einbezogen, weil regionale Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Systems nicht „versicherungsfremd“ sind, son-

dem Ausdruck des systemimmanenten Solidarprinzips. Bei der Aktualisierung der Einschätzung der so genannten versicherungsfremden Leistungen soll an der getrennten Ausweisung festgehalten werden.

Frage 2:

Wie werden sich in der Tendenz die so genannten versicherungsfremden Leistungen im nächsten Jahrzehnt und langfristig (bis 2030) entwickeln? Insbesondere angesichts der besseren Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, der beabsichtigten Änderungen bei der Bewertung von Berufsausbildungszeiten, der gesetzlichen Änderungen bei den Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie des Auslaufens der Kriegsfolgelasten dürften sich weitere Veränderungen bzgl. der Bedeutung der einzelnen versicherungsfremden Leistungen und bzgl. des Gesamtvolumens ergeben.

Antwort zu Fragen 1 und 2:

1. Vorbemerkungen

Bei der von BMGS und VDR gemeinsam erstellten quantitativen Abschätzung der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen (**Tabelle 1**) ist zu beachten, dass insbesondere die aufgeführten Werte für die zukünftige Entwicklung aufgrund des gegebenen Zeitrahmens nur Orientierungsgrößen darstellen. Während die Schätzungen für den Mittelfristzeitraum (bis 2007) noch als einigermaßen belastbar einzustufen sind, sind die weiteren Abschätzungen mit erheblicher Unsicherheit behaftet.

Für die frühere Auswertung, basierend auf dem Stichtag 1. Januar 1986, wurde vom VDR mit zum Teil mehrjährigem Aufwand und unter Aktensichtung bei den Versicherungsträgern eine eigens zu diesem Zweck erhobene Datenbasis in Form einer Sondererhebung auf Stichprobenbasis geschaffen. Diese Datenbasis ist zwischenzeitlich, nicht zuletzt auf Grund vielfältiger Rechtsänderungen, überholt und

auch nicht mehr fortschreibungsfähig. Dies gilt sowohl für den aktuellen Zeitraum und erst recht für die mittel- und längerfristige Perspektive. Hier müssten zusätzlich die einzelnen rentenrechtlichen Tatbestände bis zum potenziellen Rentenbeginn simuliert und in Abhängigkeit vom jeweiligen Rechtsstand bei Rentenbeginn bewertet werden, was den Aufwand – eine fortschreibungsfähige Datenbasis unterstellt – noch einmal deutlich erhöhen würde.

Für die vorliegenden Ausführungen wurden Orientierungsgrößen bestimmt, die zwar auf den Zahlen des Finanz- und Rentenmodells des VDR und den verschiedenen Übergangsregelungen im Rentenrecht basieren. Diese sind jedoch – insbesondere was die künftige Entwicklung der individuellen Rentenanwartschaften und deren Struktur betrifft – mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Eine entsprechend differenzierte Auswertung kann nach 2006 veranlasst werden, weil dann die hierfür erforderlichen weiteren aktuellen Strukturinformationen aus den Ergebnissen der nächsten Studie Altersvorsorge in Deutschland (AVID) extrahiert werden können.

Da der Haushaltsausschuss in seiner Frage 1 um eine Fortschreibung der nicht beitragsgedeckten Leistungen auf Basis der VDR-Analyse aus dem Jahr 1995 bittet, wird im vorliegenden Bericht in einem ersten Schritt entsprechend verfahren. Seit der nunmehr fast zehn Jahre zurückliegenden VDR-Analyse haben jedoch verschiedene rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen stattgefunden, die es angebracht erscheinen lassen, darüber hinaus über die aktuelle Diskussion einer erweiterten Definition von nicht beitragsgedeckten bzw. in gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Leistungen zu berichten.

2. Die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung beliefen sich im Jahr 2003 insgesamt auf rd. 77,3 Mrd. €.

In diesem Betrag sind neben den Bundeszuschüssen verschiedene zweckgebundene Zahlungen des Bundes enthalten; dabei handelt es sich insbesondere um Erstattungen (z. B. für Auffüllbeträge, Rentenzuschläge und Leistungen nach dem AAÜG) und Beiträge, mit denen Anwartschaften für die Kindererziehung für Geburten ab 1992 begründet werden. Diese zweckgebundenen Zahlungen beliefen sich im Jahr 2003 auf ein Volumen von rd. 23,4 Mrd. € (**Tabelle 2**).

2.1 Umfang der Bundeszuschüsse

Die Bundeszuschüsse nach § 213 SGB VI machen im Jahr 2003 gemessen an den Rentenausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 27,5 Prozent aus. Von den insgesamt ca. 223,9 Mrd. € Einnahmen des Jahres 2003 stammen ca. 53,9 Mrd. € aus Bundeszuschüssen (24,1 Prozent). Die Bundeszuschüsse unterteilen sich wiederum in:

- Allgemeiner Bundeszuschuss: 36,6 Mrd. €,
- Zusätzlicher Bundeszuschuss: 8,2 Mrd. €,
- Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss: 9,1 Mrd. €.

Die sachgerechte Bestimmung des Bundeszuschusses und vor allem auch der Modus seiner Fortschreibung war ein ganz zentraler Punkt der Rentenreform 1992, die am 9. November 1989 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Als Ergebnis der in diesem Zusammenhang geführten Diskussion wurde insbesondere die Fortschreibung des Bundeszuschusses ab 1992 so erweitert, dass dafür nicht nur die entsprechende Lohnentwicklung, sondern auch die Beitragssatzveränderungen in der Rentenversicherung maßgeblich sind. Auch die übrigen Bundeszuschüsse werden fortgeschrieben: Der zusätzliche Bundeszuschuss bestimmt sich nach der Höhe des Aufkommens eines Mehrwertsteuerpunktes, und der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss folgt der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme.

2.2 Die Multifunktionalität der Bundeszuschüsse an die Gesetzliche Rentenversicherung

Die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erfüllen grundsätzlich mehrere Funktionen, was mit dem Begriff der Multifunktionalität der Bundeszuschüsse beschrieben wird. Sie haben besondere Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen sowie eine allgemeine Sicherungsfunktion. Der Zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 SGB VI dient außerdem zum einen der pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen sowie – ausweislich der Gesetzesbegründung – zum anderen dem Ziel der Senkung der Lohnzusatzkosten. Der Solidargemeinschaft der Gesetzlichen Rentenversicherung wurde in der Vergangenheit eine Reihe gesamtgesellschaftlicher Aufgaben übertragen, die dementsprechend von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Die Bundeszuschüsse nehmen insoweit eine besondere Entlastungs- und Ausgleichsfunktion wahr, die den Bund am sozialen Ausgleich in der Gesetzlichen Rentenversicherung beteiligen soll. Es ist dieser Aspekt, der vor allem in § 213 Abs. 3 und 4 SGB VI seinen Niederschlag gefunden hat.

Darüber hinaus gewährleistet der Bund mit der allgemeinen Sicherungsfunktion der Bundeszuschüsse die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung auch unter sich verändernden ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen. Die Alterung unserer Gesellschaft ist als eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung anzusehen, die nicht allein von der Versicherungsgemeinschaft zu bewältigen ist. So heißt es in der Begründung zum gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. zum Rentenreformgesetz 1992 (BT-Dr. 11/4124, S. 193) ausdrücklich, mit der geänderten Fortschreibung des Bundeszuschusses solle sichergestellt werden, „dass sich der Bund an den Belastungen, die sich aus dem absehbaren Wandel der Bevölkerungsstruktur im Bereich der Rentenversicherung ergeben werden, angemessen mit zusätzlichen Mitteln beteiligt“. Der Bundeszu-

schuss dient auch dazu, die Beitragszahler und die Leistungsberechtigten vor übermäßiger Belastung zu schützen. Der Bundeszuschuss ist letztlich die Konsequenz des Eigentumsschutzes, der den Renten nach inzwischen ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zukommt. Das trifft auch deshalb zu, weil der Bund für die Organisation der Rentenversicherung verantwortlich ist (BSGE 47, 148, 157; s. a. Bundesregierung, BT-Dr. 14/773, S. 16).

Angesichts der Multifunktionalität der Bundeszuschüsse ist ein direkter Vergleich dieser Zahlungen mit den nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung unzulässig. Auf diesen Aspekt hat kürzlich der Vorsitzende des Sozialbeirats der Bundesregierung, *Prof. Dr. Bert Rürup*, ausdrücklich hingewiesen. Ihm zufolge kann kein innerer Zusammenhang zwischen der Höhe des Bundeszuschusses und den nicht beitragsgedeckten Leistungen abgeleitet werden. Der Ansatz, die Bundeszahlungen an die Gesetzliche Rentenversicherung mit dem Umfang nicht beitragsgedeckter Leistungen zu legitimieren, sei daher nicht tragfähig. Durch die Bundeszuschüsse komme vielmehr – neben dem Ziel der Stabilisierung der Lohnnebenkosten – insbesondere die Gesamtverantwortung des Staates für die Stabilität und Tragfähigkeit der Alterssicherung zum Tragen. Die Gesamtverantwortung des Staates erfordere auch die Sicherstellung von Planbarkeit in der Alterssicherung. Dieser Verantwortung sei die Bundesregierung durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz nachgekommen. Der finanzielle Beitrag des Bundes sei als integraler Bestandteil fest in diese Reform einkalkuliert. Eine Rückführung des Bundesbeitrags sei nur durch weitere Leistungskürzungen oder eine Erhöhung des Beitragsatzes zur GRV und damit durch einen Anstieg der Lohnnebenkosten zu erreichen.

3. Zur Quantifizierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch die Rentenversicherung

3.1 Die nicht beitragsgedeckten Leistungen nach der VDR-Abgrenzung 1995

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat auf Basis einer eigenen Definition im Jahr 1995 eine Berechnung der nicht beitragsgedeckten, in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Leistungen vorgenommen. Als exemplarisch für die Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch die Rentenversicherung wurden dort genannt:

- Leistungen des Familienlastenausgleichs,
- die Anrechnung beitragsfreier Ersatzzeiten (z. B. Zeiten des militärischen Dienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Flucht),
- die Integration von Vertriebenen und Spätaussiedlern in die Rentenversicherung,
- die Bewältigung der deutschen Einheit im Bereich der Rentenversicherung,
- die Beteiligung an der Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit,
- die soziale Sicherung von Geringverdienern (z. B. über die Rente nach Mindesteinkommen),
- die Anrechnung von Zeiten einer schulischen Ausbildung.

Im Einzelnen gehören hierzu folgende – nicht oder nicht voll beitragsgedeckte – Leistungen:

- Kindererziehungsleistungen an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung,
- Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992),
- zusätzliche Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge während der Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines Kindes, Gutschrift an Entgeltpunkten bei Erziehung/Pflege von mindestens zwei Kindern,
- Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten,

- Waisenrenten.
- Ersatzzeiten,
- Leistungen nach dem Fremdrentenrecht,
- Anrechnungszeiten,
- Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr ohne Abschläge,
- Berücksichtigungszeiten wegen Pflege,
- pauschale Anhebung der ersten 36 Pflichtbeiträge zu Beginn des Erwerbslebens,
- Erwerbsminderungsrenten wegen der Arbeitsmarktlage,
- Rente nach Mindesteinkommen,
- Wanderungsausgleich,
- anteilige versicherungsfremde Verwaltungs- und Verfahrenskosten,
- anteilige Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner, bis 31. März 2004 auch anteilige Zuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner,
- Sachbezüge vor dem 1. Januar 1957,
- nachgezahlte Beiträge,
- Zeiten für Wehr- und Zivildienst vor dem 1. Mai 1961,
- besondere Rentenansprüche für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Zweites Zusatzabkommen zum Sozialversicherungsabkommen mit den USA, Zusatzabkommen zum Sozialversicherungsabkommen mit Israel, Zusatzabkommen zum deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommen (deutschsprachige Juden aus Osteuropa).

3.2 Quantifizierung in der Abgrenzung des VDR 1995

Die nachfolgenden Quantifizierungen basieren auf den abgestimmten finanziellen Vorausberechnungen von BMGS und Rentenversicherung. Soweit verfügbar wurden Zusatzinformationen aus dem aktuellen Rentenbestand und – für die mittel- und längerfristige Perspektive – aus dem Rentenzugang hinsichtlich der zur Diskussion stehenden Teilleistungen verwendet, wobei auf die unter Ziffer 1 genannten Einschränkungen der Datenbasis sowie die mit zeitlicher Perspektive stark zunehmenden Unsicherheiten bei der Quantifizierung verwiesen wird.

Eine Abschätzung auf Basis der VDR-Abgrenzung von 1995 für das Jahr 2003 führt zu dem Ergebnis, dass die an sich in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Aufwendungen ca. 57,0 Mrd. € betragen (vgl. dazu **Tabelle 1, Zeilen 1-15**). Bei einem Rentenvolumen (einschließlich der Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz) der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 195,7 Mrd. € entspricht dies einem Anteil von 29,1 Prozent. Dem stehen gezahlte Bundeszuschüsse von 53,9 Mrd. € gegenüber. Dieser Betrag würde sich auf 57,8 Mrd. € erhöhen, wenn man aus Gründen der Vergleichbarkeit zusätzlich die Beträge in Rechnung stellte, um die im Zuge der Einführung von Beiträgen des Bundes zur Begründung von zukünftigen Rentenanwartschaften wegen Kindererziehung die Bundeszuschüsse in den Jahren 1999 und 2000 um insgesamt rd. 3,7 Mrd. € (in damaligen Werten) gekürzt wurden. Folgt man der VDR-Abgrenzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen aus dem Jahr 1995, weisen diese an sich in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Aufwendungen im Jahr 2003 ein Volumen auf, das in etwa dem jetzigen Niveau der Bundeszuschüsse entspricht. Damit erfolgt zurzeit der solidarische Ausgleich gesamtgesellschaftlicher Aufgaben in der Rentenversicherung aus Steuermitteln.

Aufgrund der Rechtsentwicklung sowie der Veränderung der gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen werden sich die einzelnen, nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen aus der VDR-Analyse von 1995 im Rentenvolumen unterschiedlich entwickeln:

- Ersatzzeiten erhalten ganz überwiegend die Jahrgänge vor 1925. Mit dem sukzessiven Ausscheiden dieser Geburtsjahrgänge aus dem Rentenbestand nehmen auch die diesbezüglichen Ausgaben ab. Gleiches trifft auf die Kindererziehungsleistungen zu, die sich auf Mütter der Jahrgänge vor 1921 beschränken.
- Die Anrechnung und Bewertung von Zeiten nach dem Fremdrentenrecht (FRG-Zeiten) wurde in den letzten Jahren er-

- heblich reduziert. Diesen Leistungseinschränkungen wirken aber Mengeneffekte aufgrund des starken Zustroms von Aussiedlern in den 90er Jahren entgegen, der abgeschwächt bis heute stattfindet und sich auch in künftigen Rentenzugängen niederschlagen wird.
- Sowohl die Anrechnungszeiten als auch die Höherbewertung von Zeiten der Berufsausbildung sind durch zurückliegende Reformen deutlich eingeschränkt worden. Dies wird allerdings nur langsam mit dem Hineinwachsen neuer Jahrgänge in den Rentenbestand und dem Wegfall von Altbeständen finanzwirksam.
 - Bis 1997 konnten vorgezogene Renten generell ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Daher sinkt der Anteil der bisher abschlagsfrei vor dem 65. Lebensjahr zugegangenen Altersrenten erst langsam. Dazu tragen auch die vielfältigen Vertrauensschutzregelungen bei.
 - Die Ausgaben für Kindererziehungszeiten, die auf Geburten vor 1992 beruhen und für die keine anwartschaftsbegründenden Beiträge entrichtet wurden, werden steigen. Die Zahl der Zugänge gleicht regelmäßig die Zahl der Wegfälle mehr als aus. In der Zunahme schlägt sich zudem der Rückgang der Sterblichkeit bzw. die damit einhergehende längere Rentenbezugsdauer nieder. Die Frauen mit Kindern in der Baby-Boomer-Generation werden noch lange im Rentenbestand bleiben; diese Frauen gehören selbst geburtenstarken Jahrgängen an. Der Anteil der Mütter mit geringeren Geburtenzahlen der Jahre 1973 bis 1992 nimmt im Rentenbestand nur allmählich zu. Die Mütter mit Geburten nach 1992 werden erst in der zweiten Dekade dieses Jahrhunderts in größerem Umfang als Rentnerinnen zugehen. Deren durch Beitragszahlungen begründete Anwartschaften aus drei Kindererziehungsjahren sind in der **Tabelle 1** nicht berücksichtigt. Den mit einem Jahr bewerteten nicht beitragsgedeckten Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 sind die Bundeszuschüsse gegenüberzustellen. Entsprechend ist der allgemeine Bundeszuschuss (fiktiv) um die Beträge zu erhöhen, die durch das Rentenkorrekturgesetz und das Haushaltssanierungsgesetz unter Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses des Bundes für Kindererziehung umgewidmet wurden (1999: 4,75 Mrd. DM bzw. 2000: 2,45 Mrd. DM). Sie werden nach den gesetzlichen Regelungen zum allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben.
 - Mit der Reform der Erwerbsminderungsrenten wird der Tatbestand der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten konkretisiert. Erst für Zugänge ab dem Jahr 2001 erhält die Rentenversicherung von der Bundesagentur für Arbeit eine teilweise Erstattung für arbeitsmarktbedingte Vollrenten, die sich auf eine pauschalierte Laufzeit des Arbeitslosengeldes erstreckt. Nur die Leistungen, die die Bundesagentur für Arbeit nicht erstattet, werden als nicht beitragsgedeckt behandelt.
 - Die Ausgabenteile, die auf die Renten nach „Mindesteinkommen“ für niedrig entlohnte Erwerbszeiten vor 1992 zurückzuführen sind, werden erst allmählich sinken. Auch künftige Zugänge werden noch in nennenswertem Umfang von dieser Regelung profitieren.
 - Nachgezahlte Beiträge beinhalten als Hauptbestandteil Anwartschaften aufgrund der Regelung zur Heiraterstattung. Daneben sind Ansprüche aufgrund freiwillig gezahlter Beiträge von Selbstständigen umfasst, die im Wesentlichen auch heute schon im Rentenbestand enthalten sind.
 - Die auf die aufgeführten, nicht beitragsgedeckten Leistungen entfallenden Anteile der Rentenversicherung für Kranken- und Pflegeversicherung sind gesondert ausgewiesen.
- Bis zum Jahr 2017, dem Zeitpunkt der Vor-

ausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2003, ergibt sich in der Abgrenzung des VDR von 1995 und auf Basis der o.g. Annahmen als Orientierungsgröße ein Volumen der gesamtgesellschaftlich zu finanzierenden Leistungen von ca. 42,9 Mrd. € bzw. 15,3 Prozent der Rentenausgaben, die sich dann auf 280,3 Mrd. € belaufen werden (vgl. dazu **Tabelle 1, Zeilen 1-15**). Damit entspräche das Volumen nur noch etwa der Hälfte des Gesamtbetrags der zu zahlenden Bundeszuschüsse, der aus heutiger Sicht ca. 76,5 Mrd. € betragen wird – bzw. 81,5 Mrd. €, wenn in die Bundeszuschüsse diejenigen Teile eingerechnet werden, die 1999 und 2000 wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehung gekürzt wurden.

Für den sehr langfristigen Ausblick ist angesichts fehlender Datengrundlagen eine genauere Aussage noch nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die einzelnen Positionen der an sich gesamtgesellschaftlich zu finanzierenden Leistungen jeweils unterschiedlich entwickeln. Weitere Aussagen zur Entwicklung bis 2030 können allerdings erst dann getroffen werden, wenn im Jahr 2006 weitere Strukturinformationen aus der AVID-Studie vorliegen. Tendenziell dürfte sich jedoch die Differenz zwischen Bundeszuschüssen und an sich gesamtgesellschaftlich zu finanzierenden Leistungen in der Abgrenzung des VDR von 1995 im Ergebnis weiter vergrößern.

3.3 Aktuelle Diskussion einer erweiterten Definition nicht beitragsgedeckter Leistungen

Ein Großteil der unter 3.1 aufgeführten Leistungen wird bereits seit vielen Jahren nach überwiegender Auffassung in Fachkreisen (Wissenschaft und Praxis), die sich auf die 1995 vom VDR zu Grunde gelegten Abgrenzungskriterien stützt, den nicht beitragsgedeckten Leistungen und damit der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zugerechnet. Andere, damals noch nicht entsprechend eingestufte oder gesondert ausgewiesene Leistungen könnten aufgrund einer geänder-

ten Rechtslage oder einer geänderten Bewertung neu als Leistungen eingeordnet werden, die ebenfalls in die gesamtgesellschaftlichen Verantwortung fallen. Dies gilt insbesondere für den West-Ost-Transfer und Teile der Hinterbliebenensicherung. Letztere wird in der Fachliteratur zum Teil sogar vollständig als nicht durch Beiträge gedeckte Leistung eingestuft (so z.B. durch die Enquete-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“ des Deutschen Bundestages, 2002). Im Folgenden wird genauer erläutert, welche Leistungen bei einer erweiterten Abgrenzung diskutiert werden. Entsprechend der Aufgabenstellung des Haushaltsausschusses werden diese in der Quantifizierung und der tabellarischen Darstellung separat ausgewiesen.

3.3.1 West-Ost-Transfer

In der Abgrenzung nicht beitragsgedeckter Leistungen des VDR aus dem Jahr 1995 findet sich keine Kategorie „West-Ost-Transfer“. Dem lag die Absicht zu Grunde, die damals sehr intensiv geführte Diskussion um eine sachgerechte Finanzierung der Einigung Deutschlands nicht zu verschärfen – zumal zunächst von einer kurzen Angleichungsphase und nur vorübergehenden wirtschaftlichen Ungleichgewichten ausgegangen wurde.

In der Folgezeit hat sich allerdings – bei einheitlichem Beitragssatz in West- und Ostdeutschland – die Schere zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern im Zeitverlauf immer weiter geöffnet. Belief sich der zur Schließung dieser Lücke erforderliche West-Ost-Transfer im Jahr 1992 noch auf 2,4 Mrd. € bzw. 1,9 Prozent der Rentenausgaben (West und Ost), waren es 1997 bereits 9,1 Mrd. € (5,5 Prozent) und im Jahr 2003 13,6 Mrd. € bzw. 6,9 Prozent. Der entsprechende Wert des West-Ost-Transfers stellt dabei jeweils das Defizit aus den Einnahmen und Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern dar. Durch den entsprechenden Finanztransfer aus der Rentenversicherung

West an die Rentenversicherung Ost wird also das Defizit ausgeglichen, das sich ergibt, weil in den neuen Ländern die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben der Rentenversicherung Ost zu decken.

Die Ungleichgewichte in der Finanzierung der Rentenversicherung sind also zwischen West- und Ostdeutschland entgegen den ursprünglichen Erwartungen größer geworden. Auch für die Zukunft ist – bei gleichzeitig unterstellter weiter fortschreitender Lohnangleichung – mit der Notwendigkeit von West-Ost-Transfers im zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr zu rechnen.

Der Argumentation der Einordnung des West-Ost-Transfers als nicht beitragsgedeckte Leistung wird allerdings entgegengehalten, dass der Transfer Ausdruck des das Rentenversicherungssystem prägenden Solidarprinzips sei. Regionale Ausgleichsmaßnahmen gebe es nicht nur zwischen alten und neuen Bundesländern; sie stellten vielmehr ein tragendes Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt dar. Dass strukturelle Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern sich auf diesen Ausgleich in besonderem Maße auswirken, vermöge an diesem Prinzip nichts zu ändern. Die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs an sich existiere auch im alten Bundesgebiet, ohne dass daraus die Forderung abgeleitet worden sei, diese Ausgleichs als nicht beitragsgedeckt einzustufen. Diese Argumentation ist allerdings unter folgenden Aspekten ergänzungsbedürftig:

Das große Ungleichgewicht in der Finanzierung der Rentenversicherung und der erhebliche Transferbedarf von West nach Ost sind insbesondere auf anhaltende, massiv ausgeprägte ökonomische und soziale Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern zurückzuführen. So muss die Gesetzliche Rentenversicherung nach ihrer Übertragung auf die neuen Länder die Lasten der besonderen Strukturen des Wirtschafts- und Sozialsystems der ehemaligen DDR schultern, die sich von denjenigen der alten Bundesrepublik erheblich unterscheiden (niedrigere Produktivität, gleichzeitig völlig andere Erwerbsmuster, z.B. Abwesenheit von Zeiten der Arbeitslosigkeit

durch staatlich gewährleistete Vollbeschäftigung, staatlich erwünschte und geförderte Vereinbarkeit von Zeiten der Kindererziehung und Erwerbstätigkeit). Sie schlagen sich in der Rentenversicherung u.a. durch eine in den neuen Ländern im Durchschnitt deutlich höhere Anzahl rentenrechtlicher Zeiten nieder.

Darüber hinaus sind die neuen Länder seit Beginn der 90er Jahre mit einem massiven, in den alten Ländern ungekannten Rückgang der Zahl abhängig Beschäftigter konfrontiert – mit entsprechenden Folgen für die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung (Die Zahl abhängig Beschäftigter ist dort von 8,6 Mio. im Jahr 1990 auf nur 5,5 Mio. im Jahr 2003 zurückgegangen). Auch dies ist Folge des Übergangs von einer weit gehend geschlossenen, zentral gelenkten Volkswirtschaft in eine offene, dem Wettbewerb ausgesetzte Volkswirtschaft.

Schließlich erfolgt nur in den neuen Ländern eine Höherbewertung der Entgelte bei der Ermittlung der Entgeltpunkte. Dabei werden die Einkommen in den neuen Ländern auf der Grundlage des Verhältnisses der jeweiligen Durchschnittseinkommen für die Rentenberechnung hochgewertet. Für jedes Jahr ist dazu ein besonderer Faktor festgelegt, der diesen Abstand abbildet. Ein Beispiel: Ein Versicherter in Westdeutschland hat im Jahr 2002 mit einem monatlichen Bruttoverdienst von rd. 2.377 € einen Entgeltpunkt erworben. Dagegen konnte ein Beschäftigter in den neuen Ländern einen Entgeltpunkt (Ost) mit einem monatlichen Verdienst von brutto rd. 1.985 € erwerben. Er wird mit dem Hochwertungsfaktor (in 2002: 1,1972) so gestellt, als ob er 2.377 € ($1.985 \times 1,1972$) verdient hätte. Ein westdeutscher Versicherter, der im Jahr 2002 1.985 € monatlich verdiente, hat dagegen nur 0,8353 Entgeltpunkte erreicht.

Der darauf basierende Aufholprozess hat in den Jahren seit der Wiedervereinigung bereits zu einer weit gehenden Anpassung der verfügbaren Eckrente in den neuen Bundesländern an die Werte in den alten Bundesländern geführt. Dieser Anpassungsprozess ist deutlich schneller vorangeschritten als die Angleichung der Löhne. Dadurch sind gemessen an

der der Rentenanpassung zu Grunde liegenden Lohnentwicklung überproportional viele Entgeltpunkte gutgeschrieben worden, was sowohl den Rentenbestand als auch künftige Rentenzugänge betrifft.

Insgesamt zeigen die angeführten Strukturunterschiede und rechtlichen Besonderheiten, dass die Rentenversicherung in den neuen Ländern ein Sondersystem darstellt, dessen von den eigenen Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf den „normalen“ regionalen Finanzausgleich der Gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern weit übersteigt.

3.3.2 Hinterbliebenenversorgung

In der Abgrenzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen des VDR von 1995 war auch kein Ansatz für den Komplex der Hinterbliebenenversorgung enthalten. Der Einstufung der Hinterbliebenenversorgung als nicht beitragsgedeckte Leistung ließe sich entgegenhalten, dass diese zwar nicht auf der eigenen, aber gleichwohl auf einer dem Versicherungssystem zuzurechnenden Beitragsleistung – der des verstorbenen Versicherten – beruht. In einer solchen Betrachtungsweise wären die Hinterbliebenenrenten als systemimmanent und somit versicherungskonform zu interpretieren, da jeder Versicherte über seinen Versicherungsbeitrag zugleich auch zur Versorgung von Hinterbliebenen anderer Versicherter beiträgt.

In Teilen der Fachliteratur werden die Hinterbliebenenrenten aber vollständig als nicht durch Beiträge gedeckte Leistung eingestuft (so z. B. durch die Enquete-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“ des Deutschen Bundestages, 2002).

Eine entsprechende Einstufung wird u.a. von der Enquete-Kommission „Demographischer Wandel“ mit Blick auf die neue Rechtslage und auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 97, 271) gerechtfertigt. Die Hinterbliebenenversicherung ist bereits mit dem am 1. Januar 1986 in Kraft getre-

ten Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) entscheidend modifiziert worden. Seither werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen oberhalb eines dynamisierten Freibetrages zu 40 Prozent auf die Witwen- und Witwerrenten angerechnet. Seit 1. Januar 1992 wird auch auf Waisenrenten eigenes Einkommen der Waise angerechnet, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 ist die Einkommensanrechnung – allerdings mit langen Übergangsregelungen – grundsätzlich auf alle Einkommensarten erstreckt worden. Durch die Einkommensanrechnung kann es zur Kürzung der Leistung, aber auch zum vollständigen Ruhen kommen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Einkommensanrechnung 1998 für verfassungsgemäß erklärt und dies u. a. mit der Zuordnung der Hinterbliebenenrenten zum sozialen Ausgleich begründet. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei der Hinterbliebenenrente um eine vorwiegend fürsorgerechtlich motivierte Leistung, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt werde.

Im Kern weitet die Anrechnung von Einkommen die Unterhaltersatzkonzeption der Hinterbliebenenversicherung in einem umfassenden Sinne aus. Entgegen dem Versicherungsprinzip ist der Bedarfsgesichtspunkt zum prägenden Element der Hinterbliebenenrenten geworden. Die Witwenrente wird damit künftig in dem Umfang an Bedeutung verlieren, in dem die eigenständige Alterssicherung von Frauen zunimmt. Die mit der Rentenreform 2001 vollzogene Absenkung des Niveaus der Hinterbliebenenrente bei gleichzeitiger Einführung von Kinderzuschlägen belegt ferner, dass der Gesetzgeber die Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente zielgenauer auf Personen konzentriert, die wegen der Kindererziehung am Aufbau ausreichender eigener Rentenansprüche gehindert waren. Auch diese Anpassung an geänderte gesellschaftliche und familienpolitische Rahmenbedingungen lässt es gerechtfertigt erscheinen, Teile der Hinterbliebenenversicherung (darunter auch die Waisenrenten) dem sozialen Ausgleich zuzuordnen.

Zu berücksichtigen ist dann allerdings, dass Ehepaare, sofern das neue Recht anzuwenden ist, seit 1. Januar 2002 ein Splitting ihrer Rentenanwartschaften wählen können. Wie der Versorgungsausgleich beruht das Rentensplitting auf dem Gedanken, die in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Anrechte partnerschaftlich zu teilen. Der Anspruch, über ein Rentensplitting ggf. zusätzliche eigene Rentenanwartschaften zu erhalten, erwächst (nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Versorgungsausgleich; BVerfGE 53, 257ff.) aus dem Wesen der auf Lebenszeit angelegten Ehe. Aus ihm folgt die grundsätzlich gleiche Berechtigung beider Partner auf Unterhalt und Versorgung sowie auf das ihnen gemeinsam zustehende Vermögen. Die vom Rentensplitting erfassten gemeinsam erworbenen Versorgungsansprüche sind daher nicht dem sozialen Ausgleich zuzuordnen. Folglich muss aus den Ausgaben für Hinterbliebenenrenten derjenige Teil herausgerechnet werden, der den entsprechenden Ausgaben für ein Rentensplitting entspräche.

3.4 Quantifizierung bei erweiterter Abgrenzung

Bei einer auf Basis der entsprechend erweiterten Definition durchgeführten Abschätzung betragen die an sich in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Aufwendungen in der Rentenversicherung im Jahr 2003 ca. 77,4 Mrd. € (vgl. **Tabelle 1**). Bei einem Rentenvolumen (einschließlich der Leis-

tungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 195,7 Mrd. € entspricht dies einem Anteil von 39,6 Prozent. Dem stehen gezahlte Bundeszuschüsse in Höhe von 53,9 Mrd. € gegenüber. In der erweiterten Abgrenzung übertreffen die an sich in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Aufwendungen daher die Bundeszuschüsse im Jahr 2003 um ca. 19,6 Mrd. €.

Bis zum Jahr 2017 ergibt sich auf Basis der erweiterten Definition als Orientierungsgröße ein Volumen der in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Leistungen von ca. 77,9 Mrd. € bzw. 27,8 Prozent der Rentenausgaben, die sich dann auf ca. 280,3 Mrd. € belaufen werden. Damit entspräche das Volumen etwa dem Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Bundeszuschüsse. Dieser würde aus heutiger Sicht ca. 76,5 Mrd. € betragen. Wenn in die Bundeszuschüsse diejenigen Teile eingerechnet werden, die 1999 und 2000 wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehung gekürzt wurden, ergibt sich für 2017 ein (fiktives) Bundeszuschussvolumen von 81,5 Mrd. €; die Differenz zwischen beiden Werten belief sich damit auf rund 3,6 Mrd. €.

Auch hier gilt, dass für den langfristigen Ausblick angesichts fehlender Datengrundlagen eine genauere Aussage noch nicht möglich ist (vgl. Abschnitt 3.2). Tendenziell dürfte sich jedoch die Differenz zwischen Bundeszuschüssen und den entsprechend der erweiterten Definition in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Leistungen im Ergebnis vergrößern.

Tabelle 1: Nicht beitragsgedeckte Leistungen¹ und Bundeszuschüsse der ArV und der AnV
(in Mrd. €)²

Zeile	Position	Jahr		
		2003	2007	2017
(1)	Rentenausgaben (incl. KLG)	195,7	204,2	280,3
(2)	Bundeszuschüsse			
(3)	a) gezahlte	53,9	56,8	76,5
(4)	Anteil an Rentenausgaben	27,5%	27,8%	27,3%
(5)	b) ohne Kürzung wg. Beiträge für Kindererziehungszeiten ³	57,8	60,9	81,5
(6)	Anteil an Rentenausgaben	29,5%	29,8%	29,1%
(7)	Nicht beitragsgedeckte Leistungen			
(8)	Nicht beitragsgedeckt nach Abgrenzung VDR 1995			
(8.1)	- Ersatzzeiten	4,1	1,6	0,1
(8.2)	- FRG-Zeiten	5,6	5,2	5,5
(8.3)	- Anrechnungszeiten	8,9	8,5	5,6
(8.4)	- Altersrenten vor 65 (ohne Abschlag)	14,0	11,9	9,4
(8.5)	- Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)	5,2	6,2	9,5
(8.6)	- Kindererziehungsleistungen	0,8	0,5	0,1
(8.7)	- EM-Renten wegen Arbeitsmarktlage	1,5	0,6	0,8
(8.8)	- Renten nach Mindesteinkommen	3,3	2,6	2,5
(8.9)	- Höherbewertung der Berufsausbildung	4,7	4,1	2,7
(8.10)	- Wanderungsausgleich	1,7	2,0	2,8
(8.11)	- anteiliger RV-Anteil zur KVdR + PVdR	4,1	2,7	2,4
(8.12)	- Nachgezahlte Beiträge	1,3	1,1	0,7
(8.13)	- Weitere, wie Sachbezüge vor 1957 usw.	1,8	1,2	0,8
(9)	Summe	57,0	48,2	42,9
(10)	Anteil an Rentenausgaben	29,1%	23,6%	15,3%
(11)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (VDR 1995) und Bundeszuschüsse			
(12)	a) absolute Differenz	3,1	-8,6	-33,6
(13)	Anteil an Rentenausgaben	1,6%	4,2%	12,0%
(14)	b) absolute Differenz ³	-0,8	-12,7	-38,6
(15)	Anteil an Rentenausgaben	0,4%	6,2%	13,8%
(16)	Nicht beitragsgedeckt nach erweiterter Abgrenzung			
(16.1)	- West/Ost-Transfer	13,6	12,8	17,5
(16.2)	- Splitting übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten	6,0	8,0	16,4
(16.3)	- Waisenrenten	0,8	0,8	1,1
(17)	Zwischensumme	20,4	21,6	35,0
(18)	Anteil an Rentenausgaben	10,4%	10,6%	12,5%
(19)	Summe (9) + (17)	77,4	69,8	77,9
(20)	Anteil an Rentenausgaben	39,6%	34,2%	27,8%
(21)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (erweitert) und Bundeszuschüsse			
(22)	a) absolute Differenz	23,5	13,0	1,4
(23)	Anteil an Rentenausgaben	12,0%	6,4%	0,5%
(24)	b) absolute Differenz ³	19,6	8,9	-3,6
(25)	Anteil an Rentenausgaben	10,0%	4,4%	1,3%

1 Approximative Schätzung unter Verwendung verfügbarer Strukturinformationen.

2 **Tabelle 1** bezieht sich auf die ArV/AnV; die Ausgaben der KnRV und Bundesbeteiligung an der KnRV sind nicht berücksichtigt.

3 Kürzungen nach dem Rentenkorrektur- und dem Haushaltssanierungsgesetz wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten.

Tabelle 2: Weitere Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung im Jahr 2003 aus Kapitel 1513 (in Mrd. €)

Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 an die ArV/AnV	11,9
Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung	7,2
Erstattung von Aufwendungen der BfA auf Grund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung in den neuen Ländern	2,5
Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen	0,9
Erstattung bestimmter einigungsbedingter Leistungen an die ArV/AnV	0,7
Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit in den neuen Ländern	0,1
Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung	0,1
Summe der Leistungen	23,4

Frage 3:

Wie hoch sind die einzelnen Titelsätze des Kap. 1513 im aktuellen Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2007, ohne eine Kürzung bei den Regelzuschüssen? Wie entwickelt sich der Anteil des Kap. 1513 an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in diesem Zeitraum?

Antwort zu Frage 3:

Für die möglichst exakte Ermittlung des Anteils der Leistungen des Bundes an die Gesetzliche Rentenversicherung an den Gesamtausgaben des Bundes sollte aus dem Kapitel 1513 nur die Titelgruppe 02 „Leistungen an die Rentenversicherung“ zu Grunde gelegt werden und nicht das vollständige Kapitel 1513, da die Ausgaben außerhalb der Titelgruppe 02 entweder keinen oder nur einen indirekten Bezug zur Rentenversicherung haben. Das Verhältnis stellt sich danach wie folgt dar:

Tabelle 3: Anteil der Titelgruppe 02 (Leistungen an die Rentenversicherung) an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts

	2003	2004	2005	2006	2007
	in Mrd. €				
Summe Kapitel 1513 Titelgruppe 02 (Leistungen an die Rentenversicherung)	77,3	77,9	78,2	78,9	79,7
Gesamtausgaben Bundeshaushalt	256,7	257,3	258,3	253,6	257,1
Prozentualer Anteil	30,1 %	30,3 %	30,3 %	31,1 %	31,0 %

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Die Ansätze entsprechen dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 23. Juni 2004 zum Entwurf des Bundeshaushalts 2005 und zum Finanzplan 2004 bis 2008. Datenbasis ist die Schätzung des Schätzerkreises von VDR, BfA, BVA und BMGS von April 2004. Danach gründen die Ansätze für die Bundeszuschüsse, den zusätzlichen Bundeszuschuss und die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten auf dem Zweiten und Dritten SGB-VI-Änderungsgesetz sowie dem RV-Nachhaltigkeitgesetz und den aktuellen wirtschaftlichen Eckdaten. Die seinerzeit im Haushaltsbegleitgesetz 2004 geplante und im Finanzplan

berücksichtigte jährliche Einsparung von 2 Mrd. € bei den Bundeszuschüssen findet dementsprechend keine Berücksichtigung mehr. Die Gesamtausgaben des Bundes basieren auf dem geltenden Finanzplan, bereinigt um die nicht vorgenommene Einsparung von 2 Mrd. € bei den Bundeszuschüssen. Die Konsolidierungsmaßnahmen im Zweiten und Dritten SGB-VI-Änderungsgesetz sowie im RV-Nachhaltigkeitgesetz und die veränderten wirtschaftlichen Eckdaten dämpfen den Zuwachs bei den Zuschusstiteln und den Beiträgen für Kindererziehung gegenüber der Finanzplanung 2003 insgesamt deutlich:

Tabelle 4: Vergleich Finanzplan 2003 mit April-Schätzung des Schätzerkreises von VDR, BfA, BVA und BMGS

	2005	2006	2007	Anmerkungen
	Mrd. €			
regulärer Bundeszuschuss ArV/AnV				
Finanzplan	36,1	36,3	36,8	Geringerer Mehrbedarf aufgrund – Konsolidierung des Beitragssatzes, – geringerer Lohnentwicklung
April-Schätzung	37,5	38,0	38,5	
Differenz	1,4	1,7	1,7	
zusätzlicher Bundeszuschuss				
Finanzplan	18,0	18,6	19,2	Reduzierung des Ansatzes aufgrund – geringerer Mehrwertsteuereinnahmen, – geringerer Lohnsummenentwicklung
April-Schätzung	17,4	17,8	18,2	
Differenz	-0,6	-0,8	-1,0	
Beiträge Kindererziehung				
Finanzplan	12,0	11,8	11,8	Reduzierung des Ansatzes aufgrund – geringerer Anzahl der unter 3-Jährigen, – geringerer Lohnentwicklung
April-Schätzung	11,7	11,7	11,7	
Differenz	-0,3	-0,1	-0,1	
Summe Bundeszuschüsse und Beiträge Kindererziehung				
Finanzplan	66,1	66,7	67,8	
April-Schätzung	66,6	67,5	68,4	
Differenz	0,5	0,8	0,6	

Frage 4:

Wie entwickelt sich von 2003 bis 2007 der Anteil der Leistungen aus dem Kap. 1513 an den Gesamtausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung? Wie entwickelt sich im glei-

chen Zeitraum der Anteil von Regelzuschüssen und Zusätzlichem Zuschuss bezogen auf die Gesamtausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung sowie bezogen auf die Rentenzahlungen?

Antwort zu Frage 4:

In der Zusammenfassung ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 5: Anteil der Leistungen aus dem Kapitel 1513 an den Ausgaben der Rentenversicherung¹⁾

	2003	2004	2005 in %	2006	2007
Anteil der Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung (ohne Erstattungen) an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung	31,6	31,5	31,6	31,8	31,7
Anteil des regulären und des zusätzlichen Bundeszuschusses (einschl. Knappschaft) an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung	26,1	26,1	26,2	26,4	26,4
Anteil des regulären und des zusätzlichen Bundeszuschusses (einschl. Knappschaft) an den Rentenausgaben	29,4	29,2	29,2	29,2	29,3

1) Hinweis: In den Leistungen aus dem Kap. 1513 ist auch die Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten. Ohne diese Beteiligung ergibt sich das Verhältnis der Zuschüsse des Bundes an den Rentenausgaben aus **Tabelle 1**.

Einzelheiten zur Entwicklung der Leistungen aus dem Kap. 1513 im Verhältnis zu den Rentenausgaben ergeben sich aus der **Anlage 2**. Hinsichtlich der zu Grunde gelegten Daten gelten die Ausführungen zu Frage 3 entsprechend. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Titelgruppe 02 „Leistungen an die Rentenversicherung“ ohne die Erstattungstitel für Zusatzversorgung, einigungsbedingte Leistungen und Invalidenrenten ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Rentenversicherung gesetzt wird, weil diese Leistungen (als so genannte „durchlaufende Posten“) vom Schätzerkreis von VDR, BfA, BVA und BMGS bei den Gesamtausgaben der Rentenversicherung ebenfalls nicht ausgewiesen werden.

Frage 5:

Wie wird sich nach jetzigem Stand in der Tendenz der Steuerfinanzierungsanteil an den Gesamtausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung bis 2020 bzw. bis 2030 entwickeln?

Antwort zu Frage 5:

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Steuerfinanzierungsanteil an den Gesamtausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung langfristig leicht zurückgeht.

Tabelle 6: Steuerfinanzierungsanteil an den Gesamtausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung

	2010	2015	2020 in %	2025	2030
Anteil der Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung (ohne Erstattungen) an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung	31,1	30,0	30,2	29,9	29,6
Anteil des regulären und des zusätzlichen Bundeszuschusses (einschl. Knappschaft) an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung	26,2	25,2	25,2	24,9	24,7

Anlagen 1 und 2

Anlage 1

Antwort zu Frage 3

Kapitel 1513 – Sozialversicherung (in 1.000 €)

Titel	Zweckbestimmung	Ist 2003	Soll 2004	Soll 2005	Soll 2006	Soll 2007
636 01	Verwaltungskostenerstattung an die Unfallkasse des Bundes	11.007	11.363	10.000	9.500	9.500
636 03	Kosten der Nachversicherung nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz	795	800	700	600	500
636 04	Kosten der Nachversicherung nach dem Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	5.782	6.200	5.900	5.400	5.000
636 05	Pauschale Abgeltung der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen		1.000.000	2.500.000	4.200.000	4.200.000
681 01	Fremdrenten in der Unfallversicherung	33.000	33.000	31.500	31.000	30.500
681 02	Aufwendungen des Bundes für die gesetzliche Unfallversicherung	137.200	98.920	100.000	100.000	100.000
681 03	Erstattung an die BfA für Entschädigungsrenten an Opfer des Nationalsozialismus in der ehemaligen DDR			22.700	20.700	18.800
<i>Tgr. 01</i>	<i>Leistungen an die Künstlersozialkasse</i>	<i>100.966</i>	<i>103.200</i>	<i>105.900</i>	<i>109.900</i>	<i>113.900</i>
636 11	Verwaltungskostenerstattung an die Künstlersozialkasse	9.644	7.200	6.900	6.900	6.900
636 12	Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse	91.322	96.000	99.000	103.000	107.000
Tgr. 02	Leistungen an die Rentenversicherung	77.257.368	77.855.000	78.210.000	78.849.000	79.675.000
636 22	Erstattung von Aufwendungen der BfA auf Grund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung in den neuen Ländern	2.500.000	2.800.000	2.900.000	2.900.000	2.900.000
636 23	Erstattung von einigungsbedingten Leistungen an die ArV/AnV	717.000	600.000	550.000	470.000	390.000
636 24	Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit in den neuen Ländern	119.497	124.000	120.000	118.000	116.000
636 26	Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung	7.215.315	7.200.000	6.970.000	6.880.000	6.760.000
636 27	Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung	100.774	70.000	72.000	75.000	75.000
636 81	Zuschuss des Bundes an die ArV/AnV	28.793.000	29.196.000	29.555.000	29.969.000	30.479.000
636 82	Zuschuss des Bundes an die ArV/AnV in den neuen Ländern	7.805.000	7.888.000	7.947.000	7.988.000	8.056.000
636 83	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die ArV/AnV	17.280.000	17.264.000	17.430.000	17.775.000	18.224.000
636 84	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die ArV/AnV	11.874.710	11.843.000	11.716.000	11.694.000	11.665.000
636 85	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen	852.072	870.000	950.000	980.000	1.010.000
856 21	Betriebsmitteldarlehen an die knappschaftliche Rentenversicherung	0	0	0	0	0
Summe Kapitel 1513		77.546.118	79.108.483	80.986.700	83.326.100	84.153.200
Gesamtausgaben Bundeshaushalt		256.700.000	257.300.000	258.300.000	253.600.000	257.100.000
Prozentualer Anteil		30,2	30,7	31,4	32,9	32,7
<i>nachrichtlich:</i>						
Summe Kapitel 1513 Titelgruppe 02 (Leistungen an die Rentenversicherung)		77.257.368	77.855.000	78.210.000	78.849.000	79.675.000
Gesamtausgaben Bundeshaushalt		256.700.000	257.300.000	258.300.000	253.600.000	257.100.000
Prozentualer Anteil		30,1	30,3	30,3	31,1	31,0

Anlage 2

Antwort zu Frage 4

Kapitel 1513 – Sozialversicherung (in 1.000 €)

Titel	Zweckbestimmung	Ist 2003	Soll 2004	Soll 2005	Soll 2006	Soll 2007
636 01	Verwaltungskostenerstattung an die Unfallkasse des Bundes	11.007	11.363	10.000	9.500	9.500
636 03	Kosten der Nachversicherung nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz	795	800	700	600	500
636 04	Kosten der Nachversicherung nach dem Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	5.782	6.200	5.900	5.400	5.000
636 05	Pauschale Abgeltung der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen		1.000.000	2.500.000	4.200.000	4.200.000
681 01	Fremdrenten in der Unfallversicherung	33.000	33.000	31.500	31.000	30.500
681 02	Aufwendungen des Bundes für die gesetzliche Unfallversicherung	137.200	98.920	100.000	100.000	100.000
681 03	Erstattung an die BfA für Entschädigungsrenten an Opfer des Nationalsozialismus in der ehemaligen DDR			22.700	20.700	18.800
<i>Tgr. 01</i>	<i>Leistungen an die Künstlersozialkasse</i>	<i>100.966</i>	<i>103.200</i>	<i>105.900</i>	<i>109.900</i>	<i>113.900</i>
636 11	Verwaltungskostenerstattung an die Künstlersozialkasse	9.644	7.200	6.900	6.900	6.900
636 12	Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse	91.322	96.000	99.000	103.000	107.000
Tgr. 02	Leistungen an die Rentenversicherung	77.257.368	77.855.000	78.210.000	78.849.000	79.675.000
636 22	Erstattung von Aufwendungen der BfA auf Grund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung in den neuen Ländern	2.500.000	2.800.000	2.900.000	2.900.000	2.900.000
636 23	Erstattung von einigungsbedingten Leistungen an die ArV/AnV	717.000	600.000	550.000	470.000	390.000
636 24	Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit in den neuen Ländern	119.497	124.000	120.000	118.000	116.000
636 26	Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung	7.215.315	7.200.000	6.970.000	6.880.000	6.760.000
636 27	Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung	100.774	70.000	72.000	75.000	75.000
636 81	Zuschuss des Bundes an die ArV/AnV	28.793.000	29.196.000	29.555.000	29.969.000	30.479.000
636 82	Zuschuss des Bundes an die ArV/AnV in den neuen Ländern	7.805.000	7.888.000	7.947.000	7.988.000	8.056.000
636 83	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die ArV/AnV	17.280.000	17.264.000	17.430.000	17.775.000	18.224.000
636 84	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die ArV/AnV	11.874.710	11.843.000	11.716.000	11.694.000	11.665.000
636 85	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen	852.072	870.000	950.000	980.000	1.010.000
856 21	Betriebsmitteldarlehen an die knappschaftliche Rentenversicherung	0	0	0	0	0
Summe Kapitel 1513		77.546.118	79.108.483	80.986.700	83.326.100	84.153.200
Gesamtausgaben Rentenversicherung		234.000.000	235.765.000	235.836.000	237.255.000	240.445.000
Prozentualer Anteil		33,1	33,6	34,3	35,1	35,0
<i>nachrichtlich:</i>						
Summe Kapitel 1513 Titelgruppe 02 (Leistungen an die Rentenversicherung) ohne Erstattungen		73.920.871	74.331.000	74.640.000	75.361.000	76.269.000
Gesamtausgaben Rentenversicherung		234.000.000	235.765.000	235.836.000	237.255.000	240.445.000
Prozentualer Anteil		31,6	31,5	31,6	31,8	31,7
Summe regulärer und zusätzlicher Bundeszuschuss (einschl. Knappschaft)		61.093.315	61.548.000	61.902.000	62.612.000	63.519.000
Gesamtausgaben Rentenversicherung		234.000.000	235.765.000	235.836.000	237.255.000	240.445.000
Prozentualer Anteil		26,1	26,1	26,2	26,4	26,4
Summe regulärer und zusätzlicher Bundeszuschuss (einschl. Knappschaft)		61.093.315	61.548.000	61.902.000	62.612.000	63.519.000
Rentenausgaben		207.950.000	210.815.000	212.246.000	214.316.000	217.126.000
Prozentualer Anteil		29,4	29,2	29,2	29,2	29,3